

**Vorlage, DS-Nr. 2021/0243/1**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	20.05.2021			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 06. Januar 2021  
hier: Überholverbot von Fahrrädern auf der Kölner Straße zwischen  
Ravensberger Weg und Cecilienstraße

**Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen lehnt den in der Anlage beigefügten Bürgerantrag aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

**Sachdarstellung:**

Der Tagesordnungspunkt wurde vom Ausschuss für Mobilität und Bauwesen in seiner Sitzung vom 04.02.2021 in den Ortschaftsausschuss Mitte verwiesen.

Die Angelegenheit wurde mit der Kreispolizeibehörde Siegburg geprüft.

Mit der Neuregelung des § 5 Abs. 4 StVO ist für den Radverkehr bereits eine erhebliche Verbesserung in Form der verbindlich einzuhaltenden Mindestabstände beim Überholen von 1,50 m innerorts, bzw. 2,00 m außerorts umgesetzt worden.

Grundsätzlich bedarf es einer Beschilderung mit den neuen Zeichen, die auch ein Überholverbot normieren, obwohl der o.g. Mindestabstand eingehalten werden kann, in nur sehr wenigen speziellen Ausnahmefällen, da die o.g. Grundsatzregel andernfalls obsolet wäre.

Nach den Ausführungsvorschriften kommt eine Anordnung dort in Betracht, wo dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse aus Verkehrssicherheitsgründen zum Schutz des Verkehrs mit einspurigen Fahrzeugen erforderlich ist. Dies ist insbesondere an besonders gefahrenträchtigen Fahrbahnabschnitten, Engstellen sowie Gefäll- und Steigungstrecken der Fall.

Eine Anordnung kann auch dort in Betracht kommen, wo es regelmäßig zu Überholvorgängen mit Kraftfahrzeugen kommt, bei denen die unter § 5 Absatz 4 StVO definierten ausreichenden Seitenabstände zu Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeugen Führenden aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Gegebenheiten unterschritten werden.

Die Kölner Straße weist einen geraden Fahrbahnverlauf auf und ist mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h beschildert. Die Fahrbahnbreite

beträgt ca. 6 m. Für einen Kraftfahrzeugführer ist es gut einschätz- und absehbar, ob der Radverkehr hier mit dem erforderlichen Mindestabstand von 1,50 m überholt werden kann.

Eine Grundlage für ein generelles Überholverbot auf der Kölner Straße wird derzeit nicht gesehen. Die Verwaltung wird die Angelegenheit weiter mit der Polizei im Rahmen der Zusammenarbeit in der Unfallprävention beobachten.

Der Ortschaftsausschuss Mitte hatte daraufhin am 3.3.2021 einstimmig folgende Empfehlung an den Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beschlossen:

„Der Ortschaftsausschuss Mitte empfiehlt dem Ausschuss für Mobilität und Bauwesen, den abgedruckten Bürgerantrag aus den in der Sachdarstellung genannten rechtlichen Gründen abzulehnen.

Es handelt sich um eine Maßnahme der Straßenverkehrsordnung; diese fällt in die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde. Der Ortschaftsausschuss Mitte sieht hier keine Veranlassung, diese Entscheidung im Rahmen seines Rückholrechts zu ändern.“

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter